



**Niederschrift über die öffentliche
26. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses**

**vom 08.03.2023
im Rathaus Sitzungssaal, 3. OG**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Heinz Grundner

Stadträte

Sabine Berger

Günther Drobilitsch

Ursula Frank-Mayer

Martin Heilmeier

Christian Holbl

Sven Krage

Michaela Meister

Michael Oberhofer

Dr. Ludwig Rudolf

-

Gerald Forstmaier

Vertretung für StM Hartl

Abwesend sind:

Stadträte

Andreas Hartl

entschuldigt

Zur Sitzung waren außerdem geladen und haben teilgenommen:

Herr Franz Wandinger, Stadt Dorfen

Frau Vanessa Moniker, Stadt Dorfen, zu TOP 2

Herr Dr.-Ing. Stefan Hajek, Architekt zu TOP 1

Tagesordnung:

1. Vorstellung der Vorplanung für den Neubau des Kinderhauses in Grüntegernbach; Entscheidung über die weitere Planung
2. Neubau eines Gebäudes mit Supermarkt, weiteren Gewerbeflächen und Boardinghäusern, Ziegelhaus, 84405 Dorfen
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Dorfen (SNGS); Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
4. Bebauungsplan Nr. 116 "Freiflächen PV bei Wies b. Grüntegernbach a) Abwägung der bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen b) Billigungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung
5. Bebauungsplan Nr. 118 "Harbacher Straße - Oberdorfen"; Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Isenauen West" a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung b) Satzungsbeschluss
7. Antrag auf Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung Voldering
8. Anfragen und Bekanntgaben

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat die/das Stadtratsmitglied(er) an der Beratung und Beschlussfassung des nicht teilgenommen.

Die/das Stadtratsmitglied war bei der Beratung und Beschlussfassung über TOP-Nr. nicht anwesend.

Es wurde über die Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2023 abgestimmt (§ 24 Abs. 1 Satz 3 GeschO).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegen den Beschluss:	0

StM Drobilitsch, Forstmaier und Heilmeyer waren bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Top 1	Vorstellung der Vorplanung für den Neubau des Kinderhauses in Grüntegernbach; Entscheidung über die weitere Planung
--------------	--

StM Drobilitsch, Forstmaier und Heilmeyer erscheinen zur Sitzung.

Beschluss:

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt, den Neubau des Kinderhauses in Grüntegernbach mit der Variante 1 weiter zu planen.

Es wird die Stufe 2 der Planung (Leistungsphasen 3 und 4) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Top 2	Neubau eines Gebäudes mit Supermarkt, weiteren Gewerbeflächen und Boardinghäusern, Ziegelhaus, 84405 Dorfen
--------------	--

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, die Entscheidung über die Einvernehmenserteilung zum gegenständlichen Bauantrag aufgrund der hierzu erforderlichen Änderung den Flächennutzungsplanes, des Bebauungsplanes sowie der notwendigen Ausnahme zu dem, vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept an den Stadtrat zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	9
Gegen den Beschluss:	2

Top 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Dorfen (SNGS); Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat sowohl die Sondernutzungssatzung für den öffentlichen Verkehrsraum als auch die dazugehörige Gebührensatzung in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in dem Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis zu erlassen:

- Nr. 9 „Tisch- und Stuhlaufstellung inkl. Freischankflächen“: 0,50 € pro qm je angefangener Monat
- Nr. 11 „Verkaufsstände“: 25,00 € pro qm, mindestens aber 300,00 € pro Jahr

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Top 4 Bebauungsplan Nr. 116 "Freiflächen PV bei Wies b. Grüntegernbach a) Abwägung der bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegang. Stellungnahmen b) Billigungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung

Beschluss:

Auf die Verlesung der eingegangenen Anregungen kann verzichtet werden, da diese dem Ausschuss schriftlich vorliegen.

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

I. Träger öffentlicher Belange:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen abgegeben:

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2. Vermessungsamt Erding
3. Landratsamt Erding – Liegenschaften
4. Landratsamt Erding – Wasserrecht
5. Gesundheitsamt Erding
6. Gemeinde Buchbach
7. Gemeinde Lengdorf
8. Gemeinde Obertaufkirchen
9. Gemeinde Schwindegg
10. VG Velden

11. Stadtwerke Dorfen
12. Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
13. Jagdgenossenschaft
14. Beide Jagdpächter
15. Kreishandwerkerschaft
16. Kreisheimatpfleger
17. Bund Naturschutz Bayern e.V.
18. Deutsche Telekom
19. RVO Erding
20. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
21. Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH
22. WBV Gatterberger Gruppe
23. Immobilien Freistaat Bayern

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben aber keine Anregungen vorgebracht:

1. Regierung von Oberbayern
2. Staatliches Bauamt Freising
3. Landratsamt Erding – Abfallwirtschaft
4. Landratsamt Erding – Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
5. Landratsamt Erding – Untere Immissionsschutzbehörde
6. Wasserwirtschaftsamt München
7. Gemeinde St. Wolfgang
8. Gemeinde Taufkirchen (Vils)
9. PI Dorfen
10. Regionaler Planungsverband
11. Stadt Erding
12. Handwerkskammer f. München und Oberbayern
13. Industrie- und Handelskammer
14. TenneT TSO GmbH
15. Bayernwerk AG
16. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
17. Bauer Netz GmbH & Co. KG

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Anregungen abgegeben:

Der Stadtrat beschließt folgende Abwägungen:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bereich Landwirtschaft:

Der Stadt Dorfen ist bekannt, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt. Der Stadtrat hat die vom AELF mitgeteilten Kennwerte zur landwirtschaftlichen Bonitätsklasse (Ackerzahl 50-58) zur Kenntnis genommen und am 03.11.2021 unter Kenntnis dieser Werte den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Zu 1.: Die Zuwegungen zu den angrenzenden Flächen bleiben unverändert. Die Straße auf der Fl.Nr. 1517 ist eine Gemeindestraße, welche von jeglicher Bebauung frei bleibt.

Zu 2.: Der Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist gesetzlich vorgeschrieben. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ist entbehrlich.

Zu 3.: Das im Bebauungsplan verankerte Anlagenkonzept einschließlich der fixierten grünordnerischen Maßnahmen verhindert eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule.

Zu 4.: Im Bebauungsplan ist bereits ein entsprechender Hinweis zur Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen verankert.

Zu 5.: Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Festsetzung festgelegt worden, dass nach Nutzungsende die Anlage abzubauen und das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen ist.

Zu 6.: Wie im Umweltbericht aufgeführt, werden die vom StMB aufgeführten Maßgaben vollumfänglich umgesetzt, weshalb im Ergebnis kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf entsteht.

Zu 7.: Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass innerhalb des eingezäunten Bereiches ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln ist und entsprechende Herstellungs- und Pflegemaßnahme durchzuführen sind. Damit wird auch einer Verunkrautung entgegengewirkt.

Zu 8.: s. Abwägungsvorschlag zum Bereich Forsten

Bereich Forsten:

Dass sich die geplante Anlage gerade noch im Baumfallbereich des im Süden westlich der Hofzufahrt angrenzenden Waldbestandes befindet, wird zur Kenntnis genommen. Das Sondergebiet wird im Südwesten zu Gunsten der Grünflächen verkleinert, so dass ein Abstand von ca. 25 Metern zwischen der Waldgrenze und den Solarmodulen eingehalten wird.

2. Landratsamt Erding – SG Bodenschutz

Dass keine Altlastenverdachtsflächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zur Mitteilungspflicht im Falle des Auftretens von Auffüllungen, Abfälle oder Altlasten verankert.

3. Landratsamt Erding – SG Untere Naturschutzbehörde

Der Stadt Dorfen ist bekannt, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt. Der Stadtrat hat die vom AELF mitgeteilten Kennwerte zur landwirtschaftlichen Bonitätsklasse (Ackerzahl 50-58) zur Kenntnis genommen und am 03.11.2021 unter Kenntnis dieser Werte den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Dass mit den Ausführungen, die in der Begründung und im Umweltbericht zum Artenschutz und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten sind, Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

4. Landratsamt Erding – SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Jagdgenossenschaft und der Jagdpächter wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Einwendung gegen den Bebauungsplan vorgebracht.

5. Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger mitgeteilt und bei der Bauausführung berücksichtigt.

6. Bayerischer Bauernverband

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist auch während der Betriebsdauer der PV-Anlage möglich. Dass nach Nutzungsende die Anlage abzubauen und das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen ist, ist im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin sichergestellt, da sich die Errichtung der Anlage nicht auf die Erschließungssituation der umliegenden Flächen auswirkt.

7. Zweckverband zur Wasserversorgung Isener Gruppe
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. Private Stellungnahmen:

1. Einwender

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfüllt eine Eingrünung im Westen aufgrund des Geländegefälles nicht den Zweck der Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um trotzdem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduzieren zu können, werden mehrere Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen. Der Kriterienkatalog vom 01.03.2023 wird der Planerin zur Berücksichtigung übermittelt. Eine Kuppenlage ist nach dem aktuellen Kriterienkatalog der Stadt Dorfen kein Ausschlusskriterium.

Den Beitrag, den die geplante PV-Anlage für den Klimaschutz leistet, ist höher zu werten als eine etwaige Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen. Da die Fläche nicht versiegelt wird, ist eine Kaltluftentstehung auch weiterhin möglich.

Die intensive ackerbauliche Nutzung stellt durchaus eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Auch wenn die PV-Anlage das Landschaftsbild verändern wird, tragen die geplanten Eingrünungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von artenreichem, extensivem Grünland zur Reduzierung dieser Beeinträchtigungen bei.

Ein Blindgutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.

Zu Teil 1: Einfluss auf Mensch und Tier

Zu Beeinträchtigungen des landschaftlichen Erscheinungsbildes

Wie im Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild dargestellt, wird mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage das Landschaftsbild verändert. Der visuelle Wirkraum der Anlage bzw. ihrer Teilflächen ist aufgrund des Reliefs sowie bestehender Bäume und Gehölze auf das Gehöft Wies bei Grüntegernbach sowie auf einzelne Häuser der Hoflagen Bachzelten, Thal b. Nehaid, Adlstraß, Brandstätt und Fuchsbichl reduziert. Von der Kreisstraße ED 26 werden Teile der Anlage im Abschnitt Brandstätt-Adlstraß bei Fahrtrichtung West-Ost sichtbar sein. Die Einsehbarkeit kann durch Ergänzungspflanzungen weiter reduziert werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfüllt eine Eingrünung im Westen aufgrund des Geländegefälles nicht den Zweck der Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um trotzdem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduzieren zu können, werden mehrere Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen.

Der Kriterienkatalog vom 01.03.2023 wird der Planerin zur Berücksichtigung übermittelt. Der Standort erfüllt keines der vom Stadtrat Dorfen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossenen Ausschlusskriterien.

Die künftige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zur Lebensmittelproduktion liegt in der Entscheidung der Betriebsleitung des landwirtschaftlichen Betriebs. Auch auf der Fläche der Freiflächen PV-Anlagen kann landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion erfolgen, z.B. durch Beweidung.

Durch die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland wird ein Beitrag zur Reduktion von Bodenerosion geleistet.

Zu Beeinträchtigung von Menschen und Tieren

Ein Blindgutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde eingeholt. Die Jagdgenossenschaft und der Jagdpächter wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Einwendung gegen den Bebauungsplan vorgebracht.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Erding – SG Untere Naturschutzbehörde ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zu direkten Gefahren und negative Auswirkungen auf die Bevölkerung des Landkreises Erding

Das Landratsamt Erding hat keine Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen auf den Verkehr und eine erhöhte Unfallgefahr vorgebracht.
Ein Blendgutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.

Zu Beeinträchtigungen der Geschäftsmodelle der Nachbarn

Durch die Anlage der Freiflächen-PV-Anlage wird die Erholungseignung der umliegenden Landschaft nicht beeinträchtigt. Der Fläche selbst kommt auch aktuell keine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Bei entsprechender Bewirtschaftung, welche im Bebauungsplan verankert ist, kann ein Beitrag für die Artenvielfalt geleistet werden, indem u. a. die Flächen unter den Modulen als artenreiches Extensivgrünland genutzt werden. Darüber hinaus können Gehölzpflanzungen zur Eingrünung einen Beitrag zur Struktur- anreicherung der Landschaft leisten.

Weitere negative Auswirkungen der PV-Anlage in Wies

Der Stadtrat Dorfen unterstützt die Errichtung von PV-Anlagen zum Ausbau regenerativer Energien, der Standortwahl werden die entsprechenden vom Stadtrat beschlossenen Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2023.

Zu Teil 2: Intelligenter und nachhaltiger Lösungen für die Stadt Dorfen

Der Zugriff auf versiegelte Flächen ist nicht immer möglich.
Die landwirtschaftlichen Flächen weisen eine durchschnittliche Bonität auf.

2. Einwender:

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfüllt eine Eingrünung im Westen aufgrund des Geländegefälles nicht den Zweck der Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um trotzdem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduzieren zu können, werden mehrere Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen. Der Kriterienkatalog vom 01.03.2023 wird der Planerin zur Berücksichtigung übermittelt. Dass intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ohne strukturierende Elemente, wie z. B. Einzelbäume eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen, ist eine sachgerechte Bewertung, welche auch in den ministeriellen Leitfäden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend ausgeführt ist.
Ein Blendgutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.

3. Einwender:

Zu 1. Optische Beeinträchtigung

Ein Blendgutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.
Das Landratsamt Erding hat keine Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen auf den Verkehr und eine erhöhte Unfallgefahr vorgebracht.
Wie im Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild dargestellt, wird mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage das Landschaftsbild verändert. Der visuelle Wirkraum der Anlage bzw. ihrer Teilflächen ist aufgrund des Reliefs sowie bestehender Bäume und Gehölze auf das Gehöft Wies bei Grüntegernbach sowie auf einzelne Häuser der Hoflagen Bachzelten, Thal b. Nehaid, Adlstraß, Brandstät und Fuchsbichl reduziert. Von der Kreisstraße ED 26 werden Teile der Anlage im Abschnitt Brandstät-Adlstraß bei Fahrtrichtung West-Ost sichtbar sein. Die Einsehbarkeit kann durch Ergänzungspflanzungen weiter reduziert werden.
Die Kuppenlage ist kein Ausschlusskriterium.
Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfüllt eine Eingrünung im Westen aufgrund des Geländegefälles nicht den Zweck der Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um trotzdem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

reduzieren zu können, werden mehrere Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen. Der Kriterienkatalog vom 01.03.2023 wird der Planerin zur Berücksichtigung übermittelt.

Zu 2. Beeinträchtigung der Natur-Kreisläufe Wasserschuttfunktion der Landschaft und des Bodens

Das Wasserwirtschaftsamt München wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen, sondern dargelegt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Bebauungsplan Einverständnis besteht. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden Vorgaben zur Ausgestaltung der Anlage sowie zum Bewuchs verankert, die auch etwaige Auswirkungen auf Wasser und Boden und die damit verbundenen Gefahren würdigen.

Erwärmung der Umgebung

Wie im Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft dargestellt, sind keine bedeutsamen Kaltluftbahnen zu verzeichnen, weshalb das Gebiet eine geringe Bedeutung für das Klima aufweist.

Massive Waldschäden/ Jagd

Das Landratsamt Erding – SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Jagdgenossenschaft und der Jagdpächter wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Einwendung gegen den Bebauungsplan vorgebracht.

Auch der Bundnaturschutz e.V. Bayern wurde beteiligt und hat keine Einwendung gegen den Bebauungsplan vorgebracht.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Zaunkonstruktion mindestens 30 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen muss.

Elektrosmog

Zwar entstehen durch PV-Anlagen elektromagnetische Strahlungen. Von einer Schädigung des Ökosystems ist jedoch nicht auszugehen, siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Ökologischer Fußabdruck der PV-Anlagen Herstellung

Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Festsetzung bereits festgelegt worden, dass nach Nutzungsende die Anlage abzubauen und das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen ist. Die korrekte Entsorgung ist Aufgabe des Eigentümers.

Wie im Umweltbericht aufgeführt, werden die vom StMB aufgeführten Maßgaben vollumfänglich umgesetzt, weshalb im Ergebnis kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf entsteht.

Beitrag zur Stromversorgung in Dörfen

Die Einspeisung der Gesamtleistung ist gesichert.

Zu 3. Wirtschaftliche Beeinträchtigung

Durch die Anlage der Freiflächen-PV-Anlage wird die Erholungseignung der umliegenden Landschaft nicht beeinträchtigt. Der Fläche selbst kommt auch aktuell keine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Bei entsprechender Bewirtschaftung, welche im Bebauungsplan verankert ist, kann ein Beitrag für die Artenvielfalt geleistet werden, indem z. B. die Flächen unter den Modulen als artenreiches Extensivgrünland genutzt werden. Darüber hinaus können Gehölzpflanzungen zur Eingrünung einen Beitrag zur Struktur-anreicherung der Landschaft leisten.

- b) Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt, für den Bebauungsplan Nr. 116 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Wies bei Grüntegernbach“ den Entwurf zu billigen und die

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	1

Top 5 Bebauungsplan Nr. 118 "Harbacher Straße - Oberdorfen"; Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, die vorgelegte Planung für den Bebauungsplan Nr. 118 „Harbacher Straße –Oberdorfen“ zu billigen.

Des Weiteren ist der Öffentlichkeit und den Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Top 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Isenauen West" a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Auf die Verlesung der eingegangenen Anregungen kann verzichtet werden, da diese dem Ausschuss schriftlich vorliegen.

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

I. Träger öffentlicher Belange:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen abgegeben:

1. Landratsamt Erding – Wasserrecht
2. Gesundheitsamt Erding
3. Vermessungsamt Erding
4. Gemeinde Buchbach
5. Gemeinde Lengdorf
6. Gemeinde Obertaufkirchen
7. Gemeinde Schwindegg
8. VG Velden
9. Stadtwerke Dorfen
10. Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
11. Bund Naturschutz Bayern e.V.

12. Deutsche Telekom
13. Kreisheimatpfleger
14. Telefonica Germany GmbH & Co OHG
15. Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben aber keine Anregungen vorgebracht:

1. Regierung von Oberbayern
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding
3. Staatliches Bauamt Freising
4. Landratsamt Erding – Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
5. Landratsamt Erding – Untere Immissionsschutzbehörde
6. Landratsamt Erding – Abfallwirtschaft
7. Landratsamt Erding – Untere Naturschutzbehörde
8. LRA Erding – Kreisbranddirektion
9. Gemeinde St. Wolfgang
10. Gemeinde Taufkirchen (Vils)
11. Regionaler Planungsverband
12. PI Dorfen
13. Bayerischer Bauernverband
14. Bayernwerk AG
15. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
16. Immobilienstaat Freistaat Bayern
17. Industrie- und Handelskammer
18. TenneT TSO GmbH

Der Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Anregungen abgegeben:

Der Ausschuss beschließt folgende Abwägungen:

8. Bay. Landesamt für Denkmalpflege
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Urfassung des Bebauungsplans ist bereits ein Hinweis zur Mitteilungspflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG eingefügt, der nach wie vor Gültigkeit hat.
9. Landratsamt Erding - Bodenschutz
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Mitteilungspflicht eingefügt.
10. Wasserwirtschaftsamt München
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen für die Wasserwirtschaft wurden in der Urfassung des Bebauungsplanes aufgenommen und gelten weiterhin. Durch die Bebauungsplan-Änderung werden keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation in Bezug auf die Urfassung ausgelöst.

III. Private Stellungnahme:

Die Baudichte hat sich im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 78 „Isenauen West“ nicht geändert. Die zulässige Grundfläche wurde auf zwei Einzelhäuser verteilt, bleibt aber insgesamt unverändert.

Der Abstand der Baugrenze zum Grundstück 561 (FFH-Gebiet) hat sich ebenfalls im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 78 „Isenauen West“ nicht verringert, das westliche Gebäude vergrößert teilweise den Abstand aufgrund der Drehung. Zudem wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

- b) Der Ausschuss beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 78 „Isenauen West“ als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Top 7 Antrag auf Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung Voldering

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, die bestehende Satzung für den Ortsteil „Voldering“ bzgl. der Erweiterung des Geltungsbereichs zu ändern.

Zusätzlich beschließt der Ausschuss, das erforderliche Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Top 8 Anfragen und Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass durch die EVE (Landkreis-Gesellschaft Energievision Erding) die potentiellen Flächen für Windkraftanlagen geprüft werden.

StM Frank-Mayer fragt nach der Situierung des Bahnhofes und der Brücke in Kloster Moosen im Rahmen der ABS 38.

Der Vorsitzende gibt an, dass dies noch geprüft wird.

StM Frank-Mayer bittet um Überprüfung der Herausnahme der ABS 38 aus dem Maßnahmen-gesetzvorbereitungsgesetz.

Der Vorsitzende gibt an, dass die Überprüfung noch andauert.

StM Frank-Mayer fragt nach der für die ABS 38 vorgegebenen Geschwindigkeiten (160 km/h oder 200 km/h).

Die Verwaltung gibt an, dass diese Anfrage bei der Deutschen Bahn anhängig ist.

Heinz Grundner
Vorsitzender

Lisa Mangstl
Schriftführerin

Heinz Grundner
Vorsitzende/r

Franz Wandinger
Schriftführer/in

Nichtöffentliche Sitzung

21:50